

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 1

Münster, den 1. Januar 2012

Jahrgang CXLVI

INHALT

Akten Papst Benedikt XVI.

- Art. 1 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2012 1

Erlasse des Bischofs

- Art. 2 Beschluss des Kirchenstewerrates über die Genehmigung der Haushaltsrechnung 2010 für den nrw-Teil des Bistums Münster 6

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 3 Korrektur – Ernennungen zum „Priester im Gemeindedienst“ mit dem Titel Pfarrer 7
Art. 4 Vorbereitung Erwachsener auf die Taufe – Die Feier der Zulassung 7
Art. 5 Neuerscheinung des Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in Deutschland 7
Art. 6 Tag des geweihten Lebens am 2. Februar 2012 7

- Art. 7 Terminankündigungen 2012/2013 für Seelsorger/-innen 8
Art. 8 Weiterbildungsseminare für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Bistum Münster 8
Art. 9 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 8
Art. 10 Personalveränderungen 9
Art. 11 Unsere Toten 10

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 12 Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 24.11.2011 – Achtundvierzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) 11
Art. 13 Änderungen im Personal-Schematismus 15

Akten Papst Benedikt XVI.

- Art. 1 **Botschaft von Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2012**

DIE JUNGEN MENSCHEN ZUR GERECHTIGKEIT UND ZUM FRIEDEN ERZIEHEN

1. Der Anfang eines neuen Jahres, das ein Geschenk Gottes an die Menschheit ist, regt mich an, von Herzen und mit großer Zuversicht an alle einen besonderen Glückwunsch zu richten für diese Zeit, die vor uns liegt, dass sie konkret von Gerechtigkeit und Frieden geprägt sei.

Mit welcher Einstellung soll man auf das neue Jahr schauen? In *Psalm* 130 finden wir ein sehr schönes Bild. Der Psalmist sagt, dass der gläubige Mensch auf den Herrn wartet, „mehr als die Wächter auf den Morgen“ (V. 6); er erwartet ihn mit fester Hoffnung, denn er weiß, dass er Licht, Barmherzigkeit, Heil bringen wird. Diese Erwartung geht aus der Erfahrung des auser-

wählten Volkes hervor, das erkennt, von Gott dazu erzogen zu sein, die Welt in ihrer Wahrheit zu sehen und sich von den Nöten nicht niederschlagen zu lassen. Ich lade euch ein, mit dieser zuversichtlichen Einstellung auf das Jahr 2012 zu schauen. Es stimmt, dass im zu Ende gehenden Jahr das Gefühl der Frustration zugenommen hat durch die Krise, welche die Gesellschaft, die Arbeitswelt und die Wirtschaft bedrängt – eine Krise, deren Wurzeln vor allem kultureller und anthropologischer Art sind. Es scheint beinahe, als habe ein dichter Schleier unsere Zeit in Dunkelheit gehüllt und erlaube nicht, das Tageslicht deutlich zu erkennen.

In dieser Dunkelheit hört jedoch das Herz des Menschen nicht auf, das Morgenrot zu erwarten, von dem der Psalmist spricht. Diese Erwartung ist bei den jungen Menschen besonders lebendig und augenscheinlich, und deshalb wenden sich meine Gedanken an sie, in Anbetracht des Beitrags, den sie für die Gesellschaft

leisten können und müssen. So möchte ich die Botschaft zum 45. Weltfriedenstag unter dem Aspekt der Erziehung vorstellen: „*Die jungen Menschen zur Gerechtigkeit und zum Frieden erziehen*“, in der Überzeugung, dass sie mit ihrer Begeisterung und ihrem idealistischen Ansporn der Welt eine neue Hoffnung geben können.

Meine Botschaft richtet sich auch an die Eltern, die Familien, an alle, die mit der Erziehung und der Ausbildung betraut sind, sowie an die Verantwortlichen in den verschiedenen Bereichen des religiösen, gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen Lebens und in dem Bereich der Kommunikation. Aufmerksam auf die Welt der Jugend sein und es verstehen, sie anzuhören und zur Geltung zu bringen, ist nicht nur zweckmäßig, sondern es ist eine Hauptaufgabe der ganzen Gesellschaft für den Aufbau einer Zukunft in Gerechtigkeit und Frieden. Es geht darum, den jungen Menschen die Wertschätzung für die positive Bedeutung des Lebens zu vermitteln, indem man in ihnen den Wunsch weckt, es für den Dienst am Guten einzusetzen. Das ist eine Aufgabe, in der wir alle persönlich gefordert sind.

Die in letzter Zeit von vielen Jugendlichen in verschiedenen Regionen der Welt geäußerten Sorgen drücken den Wunsch aus, mit begründeter Hoffnung in die Zukunft schauen zu können. Im gegenwärtigen Augenblick gibt es viele Aspekte, die sie mit Besorgnis erfüllen: der Wunsch, eine Ausbildung zu erhalten, die sie gründlicher darauf vorbereitet, sich der Wirklichkeit zu stellen; die Schwierigkeit, eine Familie zu bilden und einen sicheren Arbeitsplatz zu finden; die effektive Fähigkeit, einen Beitrag zur Welt der Politik, der Kultur und der Wirtschaft zu leisten für die Bildung einer Gesellschaft, deren Gesicht menschlicher und solidarischer ist. Es ist wichtig, dass diese Fermente und der idealistische Antrieb, den sie enthalten, in allen Teilen der Gesellschaft die gebührende Aufmerksamkeit finden. Die Kirche sieht voller Hoffnung auf die Jugendlichen, sie vertraut ihnen und ermutigt sie, nach der Wahrheit zu suchen, das Gemeinwohl zu verteidigen, welt-offene Perspektiven zu haben und Augen, die fähig sind, „Neues“ zu sehen (*Jes 42,9; 48,6*)!

Die für die Erziehung Verantwortlichen

2. Die Erziehung ist das faszinierendste und schwierigste Abenteuer des Lebens. Erziehen – lateinisch *educere* – bedeutet, einen Menschen

über sich selbst hinauszuführen, um ihn in die Wirklichkeit einzuführen, in eine Fülle, die ihn wachsen lässt. Dieser Prozess wird gespeist durch die Begegnung zweier Freiheiten, der des Erwachsenen und der des Jugendlichen. Er verlangt die Verantwortung des Schülers, der offen sein muss, sich zur Erkenntnis der Wirklichkeit führen zu lassen, und die des Erziehers, der bereit sein muss, sich selbst zu verschenken. Daher sind vor allem authentische Zeugen notwendig und nicht bloße Austeiler von Regeln und Informationen; Zeugen, die weiter zu blicken vermögen als die anderen, weil ihr Leben weitere Räume umfasst. Zeuge ist derjenige, der den Weg, den er vorschlägt, zuerst einmal vorlebt.

Welches sind die Orte, an denen eine wirkliche Erziehung zum Frieden und zur Gerechtigkeit reift? Vor allem die Familie, denn die Eltern sind die ersten Erzieher. Die Familie ist die Keimzelle der Gesellschaft. „In der Familie erlernen die Kinder die menschlichen und christlichen Werte, die ein konstruktives und friedliches Zusammenleben gestatten. In der Familie lernt man die Solidarität zwischen den Generationen, die Achtung der Regeln, die Vergebung und die Annahme des anderen“.^[1] Sie ist die erste Schule, in der man zur Gerechtigkeit und zum Frieden erzogen wird.

Wir leben in einer Welt, in der die Familie und auch das Leben selbst ständig bedroht und nicht selten zerbrochen bzw. aufgesplittert ist. Arbeitsbedingungen, die oft kaum mit der familiären Verantwortung in Übereinstimmung gebracht werden können, Sorgen um die Zukunft, frenetische Lebensrhythmen, Migrationen auf der Suche nach einem angemessenen Unterhalt, wenn nicht nach dem bloßen Überleben erschweren schließlich die Möglichkeit, den Kindern eines der kostbarsten Güter zu sichern: die Anwesenheit der Eltern – eine Anwesenheit, die ein immer tieferes Miteinander auf dem Weg erlaubt, um jene Erfahrung und jene im Laufe der Jahre gewonnenen Sicherheiten weitergeben zu können, die man nur mit der gemeinsam verbrachten Zeit vermitteln kann. Den Eltern möchte ich nahelegen, nicht den Mut zu verlieren! Mit dem Beispiel ihres Lebens sollen sie ihre Kinder ermuntern, die Hoffnung vor allem auf Gott zu setzen, von dem allein echte Gerechtigkeit und echter Friede ausgehen.

Ich möchte mich auch an die Verantwortlichen der Einrichtungen wenden, die Erziehungsauf-

gaben haben: Sie mögen mit großem Verantwortungsgefühl darüber wachen, dass die Würde jeder Person unter allen Umständen geachtet und zur Geltung gebracht wird. Durch eine Begleitung, welche die Gaben fruchtbar werden lässt, die der Herr einem jeden gewährt hat, mögen sie dafür Sorge tragen, dass jeder junge Mensch seine persönliche Berufung entdecken kann. Sie sollen den Familien die Sicherheit geben, dass ihren Kindern ein Bildungsweg geboten wird, der nicht im Gegensatz zu ihrem Gewissen und ihren religiösen Prinzipien steht.

Möge jeder Bereich pädagogischer Arbeit ein Ort der Offenheit gegenüber dem Transzendenten und gegenüber den anderen sein; ein Ort des Dialogs, des Zusammenhalts und des Hörens, in dem der Jugendliche spürt, dass seine persönlichen Möglichkeiten und inneren Werte zur Geltung gebracht werden, und lernt, seine Mitmenschen zu schätzen. Mögen sie dazu anleiten, die Freude zu empfinden, die daraus entspringt, dass man Tag für Tag Liebe und Mitgefühl gegenüber dem Nächsten praktiziert und sich aktiv am Aufbau einer menschlicheren und brüderlicheren Gesellschaft beteiligt.

Sodann wende ich mich an die Verantwortlichen in der Politik und fordere sie auf, den Familien und den Erziehungseinrichtungen konkret zu helfen, ihr Recht der Erziehung, das zugleich eine Pflicht ist, wahrzunehmen. Niemals darf es an einer angemessenen Unterstützung der Mutter- und Vaterschaft fehlen. Die Politiker mögen dafür sorgen, dass niemandem der Zugang zur Ausbildung verweigert wird und dass die Familien frei die Erziehungseinrichtungen wählen können, die sie für das Wohl ihrer Kinder als am besten geeignet ansehen. Sie mögen sich dafür einsetzen, die Zusammenführung jener Familien zu fördern, die aufgrund der Notwendigkeit, ihren Unterhalt zu bestreiten, getrennt sind. Den jungen Menschen sollen sie ein lauterer Bild der Politik als eines wahren Dienstes für das Wohl aller bieten. Außerdem kann ich nicht umhin, an die Welt der Medien zu appellieren, ihren erzieherischen Beitrag zu leisten. In der heutigen Gesellschaft kommt den Massenkommunikationsmitteln eine besondere Rolle zu: Sie informieren nicht nur den Geist ihrer Adressaten, sondern sie formen ihn auch und können folglich beträchtlich zur Erziehung der Jugendlichen beitragen. Es ist wichtig, sich vor Augen zu halten, dass die Verbindung zwischen Erziehung und Kommunikation äußerst eng ist: Die Erziehung ereignet sich ja durch

Kommunikation, welche die Bildung des Menschen positiv oder negativ beeinflusst. Auch die Jugendlichen müssen den Mut haben, zuallererst selber das zu leben, was sie von ihrer Umgebung fordern. Es ist eine große Verantwortung, die sie betrifft: Sie sollen die Kraft haben, ihre Freiheit in guter und verantwortungsvoller Weise zu gebrauchen. Auch sie sind verantwortlich für ihre Erziehung und Bildung zur Gerechtigkeit und zum Frieden!

Zur Wahrheit und zur Freiheit erziehen

3. Der heilige Augustinus hat sich gefragt: „*Quid enim fortius desiderat anima quam veritatem?* – Was ersehnt der Mensch stärker als die Wahrheit?“^[2] Das menschliche Gesicht einer Gesellschaft hängt sehr vom Beitrag der Erziehung ab, diese nicht zu unterdrückende Frage lebendig zu erhalten. Denn die Erziehung betrifft die ganzheitliche Bildung des Menschen, einschließlich der moralischen und spirituellen Dimension des Seins, im Hinblick auf sein letztes Ziel und auf das Wohl der Gesellschaft, deren Glied er ist. Darum muss man, um zur Wahrheit zu erziehen, zunächst einmal wissen, was der Mensch ist, muss man seine Natur kennen. Bei der Betrachtung dessen, was ihn umgibt, überlegt der Psalmist: „Seh ich den Himmel, das Werk deiner Finger, Mond und Sterne, die du befestigt: Was ist der Mensch, dass du an ihn denkst, des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst?“ (Ps 8,4-5). Das ist die grundlegende Frage, die man sich stellen muss: *Was ist der Mensch?* Der Mensch ist ein Wesen, das einen Durst nach Unendlichkeit im Herzen trägt, einen Durst nach Wahrheit – nicht nach einer Teilwahrheit, sondern nach der Wahrheit, die den Sinn des Lebens zu erklären vermag –, denn er ist als Gottes Abbild und ihm ähnlich erschaffen worden. Dankbar das Leben als unschätzbare Geschenk zu erkennen führt also zur Entdeckung der eigenen inneren Würde und der Unantastbarkeit jedes Menschen. Darum besteht die erste Erziehung darin zu lernen, im Menschen das Bild des Schöpfers zu erkennen, folglich eine hohe Achtung für jedes menschliche Wesen zu hegen und den anderen zu helfen, ein dieser höchsten Würde entsprechendes Leben zu verwirklichen. Man darf niemals vergessen, dass „die echte Entwicklung des Menschen einheitlich die Gesamtheit der Person in all ihren Dimensionen betrifft“, einschließlich der transzendenten^[3], und dass man nicht den Menschen opfern darf, um ein spezielles Gut – sei es wirtschaftlicher oder sozialer, individueller oder gemeinschaftlicher Art – zu erlangen.

Allein in der Beziehung zu Gott begreift der Mensch auch die Bedeutung der eigenen Freiheit. Und es ist Aufgabe der Erziehung, zu echter Freiheit heranzubilden. Diese besteht nicht im Fehlen von Bindungen oder in der Herrschaft der Willkür, sie ist nicht der Absolutismus des Ich. Der Mensch, der sich selbst absolut setzt, der meint, von nichts und niemandem abhängig zu sein und alles tun zu können, was er will, widerspricht letztlich der Wahrheit seines eigenen Seins und verliert seine Freiheit. Der Mensch ist vielmehr ein relationales Wesen, das in Beziehung zu den anderen und vor allem zu Gott lebt. Die echte Freiheit kann niemals erreicht werden, indem man sich von Gott entfernt.

Die Freiheit ist ein kostbarer, aber heikler Wert; sie kann missverstanden und missbraucht werden. „Ein besonders tückisches Hindernis für die Erziehungsarbeit stellt heute in unserer Gesellschaft und Kultur das massive Auftreten jenes Relativismus dar, der nichts als definitiv anerkennt und als letzten Maßstab nur das eigene Ich mit seinen Gelüsten gelten lässt und unter dem Anschein der Freiheit für jeden zu einem Gefängnis wird, weil er den einen vom anderen trennt und jeden dazu erniedrigt, sich ins eigene »Ich« zu verschließen. Innerhalb eines solchen relativistischen Horizonts ist daher wahre Erziehung gar nicht möglich: Denn ohne das Licht der Wahrheit sieht sich früher oder später jeder Mensch dazu verurteilt, an der Qualität seines eigenen Lebens und der Beziehungen, aus denen es sich zusammensetzt, ebenso zu zweifeln wie an der Wirksamkeit seines Einsatzes dafür, gemeinsam mit anderen etwas aufzubauen“^[4].

Um seine Freiheit auszuüben, muss der Mensch also den relativistischen Horizont überwinden und die Wahrheit über sich selbst und die Wahrheit über Gut und Böse erkennen. Im Innern seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muss und dessen Stimme ihn zur Liebe und zum Tun des Guten und zur Unterlassung des Bösen aufruft und dazu, die Verantwortung für das vollbrachte Gute und das getane Böse zu übernehmen.^[5] Deswegen ist die Ausübung der Freiheit zuinnerst an das natürliche Sittengesetz gebunden, das universaler Art ist, die Würde eines jeden Menschen ausdrückt, die Basis seiner fundamentalen Rechte und Pflichten und also letztlich des gerechten und friedlichen Zusammenlebens der Menschen bildet. Der rechte

Gebrauch der Freiheit steht also im Mittelpunkt der Förderung von Gerechtigkeit und Frieden, welche die Achtung vor sich selbst und gegenüber dem anderen verlangen, auch wenn dieser weit von der eigenen Seins- und Lebensweise abweicht. Aus dieser Haltung entspringen die Elemente, ohne die Frieden und Gerechtigkeit Worte ohne Inhalt bleiben: das gegenseitige Vertrauen, die Fähigkeit, einen konstruktiven Dialog zu führen, die Möglichkeit der Vergebung, die man so viele Male erhalten möchte, sich jedoch schwer tut, sie zu gewähren, die wechselseitige Liebe, das Mitgefühl gegenüber den Schwächsten wie auch die Opferbereitschaft.

Zur Gerechtigkeit erziehen

4. In unserer Welt, in der die Bedeutung der Person, ihrer Würde und ihrer Rechte jenseits der Absichtserklärungen ernstlich bedroht ist durch die verbreitete Tendenz, ausschließlich auf Kriterien der Nützlichkeit, des Profits und des Besitzes zurückzugreifen, ist es wichtig, den Begriff der Gerechtigkeit nicht von seinen transzendenten Wurzeln zu trennen. Die Gerechtigkeit ist ja nicht eine bloße menschliche Vereinbarung, denn was gerecht ist, wird nicht ursprünglich vom positiven Gesetz bestimmt, sondern von der tiefen Identität des Menschen. Es ist die ganzheitliche Anschauung des Menschen, die es erlaubt, nicht in eine vom Vertragsdenken beeinflusste Auffassung der Gerechtigkeit zu verfallen, sondern auch ihr den Horizont der Solidarität und der Liebe zu öffnen.^[6]

Wir können nicht übersehen, dass manche Strömungen der modernen Kultur, gestützt auf rationalistische und individualistische Wirtschaftsprinzipien, den Begriff der Gerechtigkeit durch dessen Trennung von der Liebe und der Solidarität seiner transzendenten Wurzeln beraubt haben: „Die »Stadt des Menschen« wird nicht nur durch Beziehungen auf der Grundlage von Rechten und Pflichten gefördert, sondern noch mehr und zuerst durch Verbindungen, die durch Unentgeltlichkeit, Barmherzigkeit und Gemeinsamkeit gekennzeichnet sind. Die Nächstenliebe offenbart auch in den menschlichen Beziehungen immer die Liebe Gottes; diese verleiht jedem Einsatz für Gerechtigkeit in der Welt einen theologalen und heilbringenden Wert“.^[7]

„Selig, die hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit; denn sie werden satt werden“ (Mt

5,6). Sie werden satt werden, weil sie hungern und dürsten nach rechten Beziehungen zu Gott, zu sich selbst, zu ihren Mitmenschen und zur gesamten Schöpfung.

Zum Frieden erziehen

5. „Friede besteht nicht einfach darin, dass kein Krieg ist; er lässt sich nicht bloß durch das Gleichgewicht der feindlichen Kräfte sichern. Friede auf Erden herrscht nur dann, wenn die persönlichen Güter gesichert sind, die Menschen frei miteinander verkehren können, die Würde der Personen und der Völker geachtet und die Brüderlichkeit unter den Menschen gepflegt wird“^[8].

Der Friede ist die Frucht der Gerechtigkeit und die Wirkung der Liebe. Er ist vor allem ein Geschenk Gottes. Wir Christen glauben, dass Christus unser wahrer Friede ist: In ihm, in seinem Kreuz, hat Gott die Welt mit sich versöhnt und die Schranken zerstört, die uns voneinander trennten (vgl. *Eph* 2,14-18); in ihm gibt es eine einzige, in der Liebe versöhnte Familie. Doch der Friede ist nicht nur ein Geschenk, das man empfängt, sondern auch ein Werk, das man aufbauen muss. Um wirklich Friedensstifter zu sein, müssen wir uns zum Mitgefühl, zur Solidarität, zur Zusammenarbeit und zur Brüderlichkeit erziehen, in der Gemeinschaft aktiv sein und wachsam, die Gewissen aufzurütteln für die nationalen und internationalen Fragen und für die Wichtigkeit, geeignete Bestimmungen zur Umverteilung der Güter, zur Förderung des Wachstums, zur Zusammenarbeit an der Entwicklung und zur Lösung von Konflikten zu suchen. „Selig, die Frieden stiften; denn sie werden Söhne Gottes genannt werden“, sagt Jesus in der Bergpredigt (*Mt* 5,9).

Der Friede für alle entspringt aus der Gerechtigkeit eines jeden, und niemand kann sich dieser wesentlichen Verpflichtung entziehen, die Gerechtigkeit gemäß den eigenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu fördern. Besonders die jungen Menschen, in denen das Streben nach den Idealen immer lebendig ist, bitte ich, die Geduld und die Hartnäckigkeit zu haben, die Gerechtigkeit und den Frieden zu suchen, den Geschmack am Gerechten und Wahren zu pflegen, auch wenn das möglicherweise mit Opfern verbunden ist und verlangt, gegen den Strom zu schwimmen.

Die Augen zu Gott erheben

6. Angesichts der schwierigen Herausforderung, die Wege der Gerechtigkeit und des Friedens zu gehen, können wir versucht sein, uns wie der Psalmist zu fragen: „Ich hebe meine Augen auf zu den Bergen: Woher kommt mir Hilfe?“ (*Ps* 121,1).

Zu allen, besonders zu den jungen Menschen möchte ich mit Nachdruck sagen: „Nicht die Ideologien retten die Welt, sondern allein die Hinwendung zum lebendigen Gott, der unser Schöpfer, der Garant unserer Freiheit, der Garant des wirklich Guten und Wahren ist ... die radikale Hinwendung zu Gott, der das Maß des Gerechten und zugleich die ewige Liebe ist. Und was könnte uns denn retten wenn nicht die Liebe?“^[9] Die Liebe freut sich an der Wahrheit, sie ist die Kraft, die befähigt, sich für die Wahrheit, die Gerechtigkeit, und den Frieden einzusetzen, denn sie erträgt alles, glaubt alles, hofft alles, hält allem stand (vgl. *1 Kor* 13,1-13).

Liebe junge Freunde, ihr seid ein kostbares Geschenk für die Gesellschaft. Lasst euch angesichts der Schwierigkeiten nicht von der Entmutigung überwältigen, und gebt euch nicht falschen Lösungen hin, die sich oft als der einfachste Weg zur Überwindung der Probleme präsentieren. Scheut euch nicht, euch einzusetzen, Mühen und Opfer auf euch zu nehmen, die Wege zu wählen, die Treue und Beständigkeit, Demut und Hingabe verlangen. Lebt eure Jugend und die tiefe Sehnsucht nach Glück, Wahrheit, Schönheit und echter Liebe, die ihr verspürt, mit Zuversicht! Lebt dieses Lebensalter, das so reich und voller Begeisterung ist, ganz intensiv.

Seid euch bewusst, dass ihr selbst den Erwachsenen Vorbild und Ansporn seid, und das um so mehr, je mehr ihr euch anstrengt, Ungerechtigkeiten und Korruption zu überwinden, je mehr ihr eine bessere Zukunft ersehnt und euch einsetzt, um sie aufzubauen. Seid euch eurer Möglichkeiten bewusst und verschließt euch nie in euch selbst, sondern versteht, für eine Zukunft zu arbeiten, die für alle heller ist. Ihr seid nie allein. Die Kirche vertraut euch, sie begleitet euch, ermutigt euch und möchte euch das wertvollste anbieten, was sie hat: die Möglichkeit, die Augen zu Gott zu erheben, Jesus Christus zu begegnen, dem, der die Gerechtigkeit und der Friede selber ist.

An euch alle, Männer und Frauen, denen die Sache des Friedens am Herzen liegt: Der Friede

ist nicht ein schon erreichtes Gut, sondern ein Ziel, das wir alle und jeder einzelne anstreben müssen. Blicken wir mit größerer Hoffnung auf die Zukunft, ermutigen wir uns gegenseitig auf unserem Weg, arbeiten wir, um unserer Welt ein menschlicheres und brüderlicheres Gesicht zu geben, und fühlen wir uns vereint in der Verantwortung für die gegenwärtigen und die kommenden jungen Generationen, besonders indem wir sie dazu erziehen, friedliebend und

Friedensstifter zu sein. In diesem Bewusstsein sende ich euch diese Überlegungen und richte meinen Appell an euch: Vereinen wir unsere geistigen, moralischen und materiellen Kräfte, um „die jungen Menschen zur Gerechtigkeit und zum Frieden zu erziehen“.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2011

Benediktus PP XVI

- [1] BENEDIKT XVI., *Ansprache an die Verwaltungsmitarbeiter der Region Latium, der Stadt und der Provinz Rom* (14. Januar 2011): *L'Osservatore Romano* (dt.), Jg. 41, Nr. 4 (28. Januar 2011), S. 7.
- [2] *Kommentar zum Johannesevangelium*, 26,5.
- [3] BENEDIKT XVI., Enzyklika *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 11: *AAS* 101 (2009), 648; vgl. PAUL VI., Enzyklika *Populorum progressio* (26. März 1967), 14: *AAS* 59 (1967), 264.
- [4] BENEDIKT XVI., *Ansprache bei der Eröffnung der Pastoraltagung der Diözese Rom zum Thema Familie* (Lateranbasilika, 6. Juni 2005): *AAS* 97 (2005) 816; *L'Osservatore Romano* (dt.) Jg. 35, Nr. 24, S. 8.
- [5] Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Past. Konst. *Gaudium et spes*, 16.
- [6] Vgl. BENEDIKT XVI., *Ansprache an den Bundestag* (Berlin, 22. September 2011): *L'Osservatore Romano* (dt.) Jg. 41 (2011), Nr. 39 (30. September 2011), S. 4-5.
- [7] DERS., Enzyklika *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 6: *AAS* 1101 (2009), 644-645.
- [8] *Katechismus der Katholischen Kirche*, 2304.
- [9] Vgl. BENEDIKT XVI., *Vigil mit den Jugendlichen* (Köln, 20. August 2005): *AAS* 97 (2005) 885-886; *L'Osservatore Romano* (dt.) Jg. 35, Nr. 34, S. 14.

Erlasse des Bischofs

Art. 2 **Beschluss des Kirchensteuerrates über die Genehmigung der Haushaltsrechnung 2010 für den nrw-Teil des Bistums Münster**

Beschluss über die Genehmigung der Haushaltsrechnung 2010 für das Bistum Münster, nrw-Teil, und die Erteilung der Entlastung für den Leiter der Hauptabteilung Verwaltung im Bischöflichen Generalvikariat Münster

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Haushaltsrechnung 2010 des nrw-Teils des Bistums Münster wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme mit	389.173.957,31 €
in der Ausgabe mit	389.173.957,31€
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme mit	110.430.054,70 €
in der Ausgabe mit	110.430.054,70 €
genehmigt.	

2. Dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung im Bischöflichen Generalvikariat Münster wird für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Münster, den 21. November 2011

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 3 **Korrektur – Ernennungen zum „Priester im Gemeindedienst“ mit dem Titel Pfarrer**

Korrektur des Artikels 243 erschienen im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 23 vom 30. November 2011.

Bischof Dr. Felix Genn hat nach Beratung mit dem Priesterrat entschieden, den Titel „Vicarius Cooperator“ nicht mehr zu verwenden. Alle Priester, die gegenwärtig zum „Vicarius Cooperator“ ernannt sind, werden hiermit zum 1. Advent zum „Priester im Gemeindedienst“ mit dem Titel Pfarrer ernannt.

Gesonderte Ernennungsschreiben erfolgen nicht.

AZ: HA 500 15.12.11

Art. 4 **Vorbereitung Erwachsener auf die Taufe – Die Feier der Zulassung**

Seit einer Reihe von Jahren findet in den Pfarreien des Bistums in der Osternacht die Taufe Erwachsener statt. Die liturgischen Stufenfeiern auf dem Weg der Taufvorbereitung, wie beispielsweise die Aufnahme in den Katechumenat (auf Gemeindeebene) und die Feier der Zulassung (auf der Bistumsebene) bilden wichtige Stationen auf dem Vorbereitungsweg.

Die Zulassungsfeier 2012 für erwachsene Taufbewerber mit Bischof Felix findet statt am 1. Fastensonntag, 21. Februar 2012, ab 14:45 Uhr in der Kirche Liebfrauen – Überwasser. Im Anschluss daran besteht beim Empfang im Bischöflichen Priesterseminar Borromaeum die Gelegenheit zur Begegnung der zugelassenen Taufbewerber, ihrer Glaubensbegleiter, Seelsorger und Heimatgemeinden.

Das Informations- und Vorbereitungstreffen findet am Dienstag, 7. Februar 2012 ab 14.30 Uhr im Liudgerhaus, Überwasserkirchplatz 3, 48143 Münster, statt. Zu dieser Veranstaltung sind die verantwortlichen Seelsorger (Priester, Pastoralreferenten bzw. Pastoralreferentinnen und ggf. die Katecheten) eingeladen.

Anmeldungen zur Zulassungsfeier und zum Vorbereitungstreffen richten Sie bitte an die Abteilung 130 – Kirchenrecht, Frau Martina Westerkamp, Tel.: 0251/495-254, E-Mail: westerkamp@bistum-muenster.de oder an Herrn Domvikar Markus Tüshaus, Tel.: 0251/495-6095, E-Mail: tueshaus@bistum-muenster.de

14.12.11

Art. 5 **Neuerscheinung des Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in Deutschland**

Neben der postalischen Anschrift enthält das Verzeichnis den Namen der Pfarreien, die Telefon- und Faxnummer des Pfarramtes sowie die Zugehörigkeit zum Bistum. Aufgenommen sind die Adressen der Caritasverbände sowie die der (Erz-)Bistümer und des Jurisdiktionsbereichs des katholischen Militärbischofs. Das Verzeichnis enthält auch die Militärpfarreien und die Gemeinden für die Gläubigen nichtdeutscher Muttersprache. Bestellt werden kann das Buch und die CD-ROM bei

Versandbuchhandlung bibelwerk impuls
Postfach 15 04 63, 70076 Stuttgart,
[www. Bibelwerk-impuls.de](http://www.Bibelwerk-impuls.de)

zum Preis von jeweils 24,90 € zzgl. 3,50 € Porto und Verpackung.

7.12.11

Art. 6 **Tag des geweihten Lebens am 2. Februar 2012**

Der Tag des geweihten Lebens wird traditionell am 2. Februar 2012 traditionell in Verbindung mit dem Fest der Darstellung des Herrn weltweit begangen. Es ist ein Tag, an dem sich die Ortskirchen und Pfarrgemeinden mit den Personen und Gemeinschaften des geweihten Lebens (Orden, Apostolische Gemeinschaften, Säkularinstitute, Virgines consecratae) solidarisieren. Wir weisen auf verschiedene Möglichkeiten der Gestaltung hin.

- Gemeinden nehmen am Festtag selbst oder am Sonntag zuvor das Anliegen der Berufung zum geweihten Leben auf und machen diese Berufung sichtbar.

Sie laden z. B. die Personen des geweihten Lebens und Ordensleute ein, die Gottesdienste der Gemeinde (Predigt, Zeugnis, Fürbitten, Gesang, Stundengebet) mitzugestalten. Die Fürbitten an diesem Tag könnten das Anliegen aufgreifen.

- Ordensgemeinschaften, die in den Pfarrgemeinden leben, laden zur Mitfeier ihrer Gottesdienste oder zur Begegnung in ihre Gemeinschaft ein.
- Ordensgemeinschaften laden sich gegenseitig ein. Sie pflegen an diesem Tag die Gastfreund-

schaft und geistliche Begegnung untereinander und feiern mit Vesper oder Eucharistie das Fest der Darstellung des Herrn.

Eine kleine, kopierfähige Arbeitshilfe (mit Vorschlägen für eine Vesper oder eine Lichtfeier sowie mit anderen liturgischen Bausteinen) kann in der Diözesanstelle Berufe der Kirche angefordert werden.

Tel.: 0251/495 272, Fax: 0251/495 290, Mail: berufe-der-kirche@bistum-muenster.de.

AZ: 502

7.12.11

Art. 7 **Terminankündigungen 2012/2013 für Seelsorger/-innen**

Wir möchten Sie schon heute auf folgende Termine aufmerksam machen, zu denen Sie Bischof Dr. Felix Genn im kommenden Jahr noch gesondert einladen wird:

- Tag der Priester im Gemeindedienst am 09.05.2012 im Franz Hitze Haus
- Tag der leitenden Pfarrer am 31.05.2012 im Franz Hitze Haus
- Tag der Ständigen Diakone am 30.06.2012
- Tag der Emeriti am 06.09.2012
- Tag der Kapläne am 29.01.2013
- Tag der Pastoralreferenten/-innen 18.03.2013

Bitte merken Sie sich diese Termine schon entsprechend vor.

AZ: HA 500

15.12.11

Art. 8 **Weiterbildungsseminare für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Bistum Münster**

Termin: Montag, 18. Juni 2012, 14:30 Uhr bis
Freitag, 22. Juni 2012, 13:00 Uhr

Thema: „Neuer Arbeitsplatz Pfarrbüro“
Für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre,
die erst seit kurzer Zeit im Pfarrbüro tätig
sind.

Inhalte: - Informationen zu Pfarregistraturen und
Archivierung
- Grundzüge und aktuelle Fragen des Kir-
chenrechts
- Einführung in Grundlagen der Buch- und
Kassenführung
- Arbeitsplatzorganisation und Zeitmanage-
ment im Pfarrbüro

- Datenschutz am Arbeitsplatz
- Informationen und Aktualisierungen zum
e-mip Programm

Ort: Akademie Franz Hitze Haus, Münster

Termin: Montag, 10. September 2012, 14:30 Uhr bis
Freitag, 14. September 2012, 13:00 Uhr

Thema: „Arbeitsplatz Pfarrbüro“
Für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre,
die den
Dienst im Pfarrbüro schon seit längerer Zeit
ausüben.

Inhalte: - Informationen zur Kirchlichen Zusatzver-
sorgung KZVK
- Teamarbeit und Kommunikation im Pfarr-
büro insbesondere nach einer Fusion
- Polizeiliche Informationen zum Umgang
mit herausfordernden Besuchern im Pfarr-
büro
- Informationen und Aktualisierungen zum
e-mip Programm
- Aktuelle Fragestellungen des Kirchen-
rechts
- Aktualisierungen in der Buch- und Kas-
senführung

Ort: Akademie Franz Hitze Haus, Münster

Termin: Mittwoch, 7. November 2012
9:00 Uhr – 16:00 Uhr

Thema: „Kanonisches Recht“
Kirchenrechtliche Grundlagen

Inhalte: - Kirchenrechtliche Fragestellungen im
Pfarrbüro
- Das kanonische Eherecht
- Veränderungen in der Kirchbuchführung
nach einer Fusion

Ort: Akademie Franz Hitze Haus, Münster

Anmeldungen und weitere Informationen:
Akademie Franz Hitze Haus, Münster
Marie-Luise Niederschmid
Tel. 0251/9818-444
E-Mail: niederschmid@franz-hitze-haus.de

28.11.11

Art. 9 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind
in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu
erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen eben-
falls im Internet unter „[www.bistum-muenster.de/
Stellenbekanntgabe](http://www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe)“. Hier finden Sie auch einen
Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekun-
den können.

- Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:
- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
 - Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de
 - Offizialratsrat Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bwinter@bmo-vechta.de
- Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Recklinghausen	Pfarrgemeinde	Auskunft
Dekanat Recklinghausen	Recklinghausen Liebfrauen (7.734) Es ist eine Zusammenlegung mit Recklinghausen-Suderwich St. Johannes geplant.	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

Stellen für Priester im Gemeindedienst

Kreisdekanat Recklinghausen	Pfarrgemeinde	Auskunft
Dekanat Herten	Herten St. Maria Heimsuchung (5.660) Herten-Westerholt St. Martinus und Johannes (5.580) Leitender Pfarrer: Norbert Urbic	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

15.12.11

Art. 10 Personalveränderungen

A h l b r a n d, Schwester Beate, Pastoralreferentin in der Klinik für Geriatrische Rehabilitation Maria Frieden in Telgte, zum 15. Dezember 2011 Pastoralreferentin im Wohnstift St. Clemens (50 %) und in der Klinik für Geriatrische Rehabilitation Maria Frieden in Telgte (50 %).

E n g e l k e, Ina, Pastoralreferentin in Herten St. Antonius und Schulseelsorgerin an der Erich-Klausener-Realschule in Herten, zum 1. Januar 2012 Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit Oer-Erkenschwick Christus König und St. Peter und Paul.

H a g e m a n n, Andreas, bis 8. Januar 2012 Pfarrer in Greven St. Lukas, zum Pfarrer von Bocholt Ss. Ewaldi, Bocholt St. Josef und Bocholt-Mussum Maria Trösterin sowie zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit. (22.11.2011)

H e y e r, Michael, Pfarrer in Emstek St. Margaretha, für die Zeit vom 15. Dezember 2011 bis 14. November 2017 Definitor im Dekanat Cloppenburg.

K a u l i n g, Gregor, Pfarrer in Dinslaken Heilig Geist und Dechant im Dekanat Dinslaken, zusätzlich zum Pfarrer in Dinslaken St. Vincentius. (21.11.2011)

H a p p e, Norbert, bis zum 15. Januar 2012 Pfarrer in Herten St. Maria Heimsuchung sowie Definitor im Dekanat Herten, zum Pfarrer in Beelen St. Johannes Bapt. (09.12.2011)

L ü b b e r s, Clemens, Geistlicher Rat, Leiter der Abteilung „Schulpastoral“ in der Hauptabteilung „Schule und Erziehung“ im Bischöflichen Generalvikariat Münster und Vertreter des Hauptabteilungsleiters „Schule und Erziehung“, rückwirkend zum 1. Dezember 2011 zusätzlich zum Subsidiar in Münster St. Franziskus.

M a t h e w, Johnichan, bis 31. Dezember 2011 Seelsorgliche Aushilfe in Issum-Sevelen St. Anna, zum 1. Januar 2012 zum Kaplan in Issum-Sevelen St. Anna.

M o m b a u e r, Michael, Pfarrer in Ostbevern St. Ambrosius, für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2017 Dechant im Dekanat Warendorf.

M u n d a c k a l , P. Augustine Joseph CMI, bis 31. Dezember 2011 Seelsorgliche Aushilfe in Waltrip St. Peter, zum 1. Januar 2012 zum Kaplan in Waltrip St. Peter.

O n y e m e r e , P. Stanislaus CMF, bis 31. Dezember 2011 Seelsorgliche Aushilfe in Münster St. Petronilla, zum 1. Januar 2012 zum Priester im Gemeindedienst in Münster St. Petronilla.

S a n t i a g u , P. Rajakumar MSFS, bis 31. Dezember 2011 Seelsorgliche Aushilfe in Recke St. Dionysius, zum 1. Januar 2012 zum Kaplan in Recke St. Dionysius.

S t r i c k m a n n , Bernd, Pfarrer in Cloppenburg St. Andreas, für die Zeit vom 15. Dezember 2011 bis 14. November 2017 Dechant im Dekanat Cloppenburg.

T h i e l e , Martin H., Dr., Leiter des Fachbereichs Theologie an der Katholisch-Sozialen Akademie des Bistums Münster „Franz Hitze Haus“ in Münster sowie rector ecclesiae der dortigen Hauskapelle, zum 1. Januar 2012 zusätzlich zum Subsidiar in Münster Herz Jesu und St. Elisabeth, Münster Hl. Edith Stein, Münster St. Benedikt und Münster St. Mauritz.

V a n d e r k u n n e l , P. Thomas OCD, bis 31. Dezember 2011 Seelsorgliche Aushilfe in der Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein St. Christophorus und Emmerich am Rhein St. Johannes d. T., zum 1. Januar 2012 zum Priester im Gemeindedienst in der Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein St. Christophorus und Emmerich am Rhein St. Johannes d. T.

W i c h e r t , Martin, Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in Neukirchen-Vluyn St. Quirinus (50 %) und in der Fachstelle 203 – Gemeindeberatung im Bischöflichen Generalvikariat (20 %), zum 15. Januar 2012 Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in Neukirchen-Vluyn St. Quirinus (50 %) und in der Fachstelle 203 – Gemeindeberatung im Bischöflichen Generalvikariat (50 %).

W i r t h , Klaus, Pfarrer in Münster-Angelmodde St. Bernhard, zum 1. Januar 2012 zusätzlich zum Geistlichen Begleiter der Telefonseelsorge in Münster.

Es wurden entpflichtet:

M ö l l e r , Carl, Dr., mit Ablauf des 31. Dezember 2011 von seinen Aufgaben als leitender Geistlicher in der Telefonseelsorge Münster entpflichtet.

Es wurde emeritiert:

J u n g , Franz, Apostolischer Protonotar, Großdechant und Visitator für die Priester und Gläubigen

aus der Grafschaft Glatz sowie Subsidiar in der Seelsorgeeinheit Münster-Albachten St. Ludgerus, Münster-Mecklenbeck St. Anna und Münster-Roxel St. Pantaleon, zum 1. Januar 2012 emeritiert zum Visitator em.

Z u r k u h l e n , Ulrich, Theologischer Berater bei der Bistumszeitung „Kirche und Leben“ sowie Subsidiar mit dem Titel Pfarrer in Münster St. Joseph und in der Seelsorgeeinheit Münster-Süd, zum 1. Januar 2012 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

A e r t k e r , Franz, Päpstlicher Ehrenprälat, Missionar, zum 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt.

D e r s t a p p e n , Ulrich, Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in Rosendahl-Osterwick Ss. Fabian und Sebastian, zum 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt.

F e h l k e r , Heinrich, Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in Waltrip St. Peter, tritt zum 1. Januar 2012 in den Ruhestand.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

B e r g e r s , Melanie, Pastoralreferentin im Sonderurlaub, beendet zum 31.12.2011 den Dienst im Bistum Münster.

G a h l e n , P. Werner msc, Provinzialsuperior, bis zum 7. Dezember 2011 Subsidiar in Ascheberg St. Lambertus.

AZ: HA 500

15.12.11

Art. 11

Unsere Toten

D o m a c h o w s k i , Heinrich, Pfarrer em. in Varel, geboren am 19. Januar 1932 in Konitz/Polen, zum Priester geweiht am 10. Mai 1956 in Pelplin/Polen, 1956 bis 1959 Vikar in Gorzno/Polen, 1959 bis 1961 Vikar in Stargard, 1961 bis 1965 Studium der Pastoraltheologie in Lublin, 1965 bis 1967 Vikar in Soldau, 1967 bis 1982 Leitung des Zentrums für katechetische Fortbildung in Straßburg/Westpreußen. 1971 bis 1983 zusätzlich Pfarrverwalter in Bolleschin. 1983 bis 1985 Seelsorger mit dem Titel Pfarrer in Cloppenburg, 1985 Inkardination in das Bistum Münster, 1985 bis 2007 Seelsorger mit dem Titel Pastor in Varel, seit 2007 Pfarrer em. in Varel, verstorben am 13. Dezember 2011 in Varel.

O s s i n g , Heinrich, Pfarrer em. in Südlohn, geboren am 20. Juni 1934 in Borken-Borkenwithe, zum Priester geweiht am 21. Juni 1963 in Münster, 1963 bis 1968 Kaplan in Recklinghausen St. Michael,

1968 bis 1971 Kaplan in Olfen St. Vitus, 1971 bis 1978 Kaplan in Bocholt St. Ewaldi, 1978 bis 1999 Pfarrer in Ibbenbüren St. Johannes Bosco, 1999 bis

2007 Pfarrer em. in Schöppingen St. Brictius, seit 2007 Pfarrer em. in Südlohn, verstorben am 6. Dezember 2011 in Südlohn.

AZ: HA 500

15.12.11

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 12 **Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 24.11.2011** – **Achtundvierzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 13 Abs. 8 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Achtundvierzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Siebenundvierzigste Änderung vom 16.06.2011 (KABl. Münster 2011 Art. 136, KABl. Osnabrück 2011 Art. 205) wird wie folgt geändert:

I. Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen – Anlage 1 (A1) zur Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

In Abschnitt I. erhält Absatz Nr. 3 folgende Fassung:

Nr. 3 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 31. März 2008 mit folgenden Änderungen:

1. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 1A eingefügt:

„^{1A}Abweichend von Satz 1 beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2008/2009, 2009/2010, 2010/2011, 2011/12 und 2012/13 beginnen,

im 1. Ausbildungsjahr 558,00 EUR
im 2. Ausbildungsjahr 590,00 EUR
im 3. Ausbildungsjahr 633,00 EUR.

Bei zweijähriger betrieblicher Ausbildungszeit, z. B. bei Anrechnung des Besuchs der Berufsfachschule Hauswirtschaft, sind die Vergütungssätze des 2. und 3. Ausbildungsjahres maßgebend.“

2. In § 14 (Jahressonderzahlung) Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 2A eingefügt:

„^{2A}Für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2008/2009, 2009/2010, 2010/2011, 2011/12 und 2012/13 beginnen, beträgt die Jahressonderzahlung 110 v. H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).“

II. Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen – Anlage 1 (A1) zur Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

In Abschnitt I. werden die Nummern 5, 6 und 6a wie folgt neugefasst:

Nr. 5 Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 10. März 2011 mit folgenden Änderungen:

1. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „auf schriftlichen Antrag“ gestrichen.

2. In der Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 werden die Worte „auf schriftlichen Antrag“ gestrichen.

3. In § 9 Abs. 2a werden im Satz 1 die Worte „auf schriftlichen Antrag“ gestrichen.

4. In § 9 Abs. 3 Buchstabe b) wird Satz 2 gestrichen.
5. In § 9 Abs. 3 Buchstabe c) werden die Worte „auf schriftlichen Antrag“ gestrichen.
6. In § 10 (Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit) Satz 8 werden die Worte „auf einen bis zum 31. Dezember 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist)“ gestrichen.
7. In der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 11 Abs. 1 (Kinderbezogene Entgeltbestandteile) werden in Satz 1 die Worte „auf schriftlichen Antrag“ gestrichen.
8. In der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 11 Abs. 1 (Kinderbezogene Entgeltbestandteile) werden in Satz 1 die Worte „auf schriftlichen Antrag“ gestrichen.
9. In § 13 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) Abs. 1 wird folgender Unterabs. 2 angefügt:
- „Für Mitarbeiter, die am 31. Juli 2007 bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, auf das die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR-Caritas) angewendet worden sind, und auf deren Arbeitsverhältnis am 1. April 2008 die Arbeitsvertragsordnung angewendet worden ist, gilt Unterabs. 1 entsprechend.“
- Nr. 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 3 vom 10. März 2011
- Nr. 6a Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2011 vom 10. März 2011 (TdL)
- III. Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen – Anlage 1 (A1) zur Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)
- In Abschnitt I. erhält Absatz Nr. 10 folgende Fassung:
- Nr. 10 Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung vom 2. August 2011
- IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Sonderregelungen für Mitarbeiter als Lehrkräfte an kirchlichen Schulen – SR 4 zur AVO
1. § 3 (Änderung von AVO-Regelungen) erhält folgende Fassung:
- § 3 Änderung von AVO-Regelungen
- (1) § 3 Abs. 4 AVO (Ärztliche Untersuchung) gilt mit folgender Ergänzung:
- Es gelten die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen allgemein erlassen sind.
- (1a) 1. Bei Anwendung des § 16 (Stufen der Entgelttabelle) Absatz 2 Satz 2 gilt:
- ¹Für ab 1. April 2011 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften werden im Rahmen des § 16 Absatz 2 Satz 2 Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber, zuzüglich einer einmaligen Berücksichtigung der nach Ziffer 2 angerechneten Zeit des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes, zusammengerechnet. ²Die Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 bleibt unberührt.
2. Bei Anwendung des § 16 (Stufen der Entgelttabelle) Abs. 3 Satz 1 gilt:
- Für ab März 2009 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet.
- (2) § 34 AVO Abs. 3 (Beschäftigungszeit) gilt mit folgender Ergänzung:
- Die bei den deutschen Auslandsschulen verbrachten Zeiten werden als Beschäftigungszeit angerechnet.
- (3) § 33 AVO (Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung)
- Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum

Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat.

2. § 7 (In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen) erhält folgende Fassung:

§ 7 In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen

Nachfolgende Tarifverträge werden im Sinne von Abschnitt II. der Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen (Anlage 1) in Kraft gesetzt:

Nr. 1 Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 10. März 2011 mit folgenden Änderungen:

1. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „auf schriftlichen Antrag“ gestrichen.
2. In der Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 werden die Worte „auf schriftlichen Antrag“ gestrichen.
3. In § 9 Abs. 2a werden im Satz 1 die Worte „auf schriftlichen Antrag“ gestrichen.
4. In § 9 Abs. 3 Buchstabe b) wird Satz 2 gestrichen.
5. In § 9 Abs. 3 Buchstabe c) werden die Worte „auf schriftlichen Antrag“ gestrichen.
6. In § 10 (Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit) Satz 8 werden die Worte „auf einen bis zum 31. Dezember 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist)“ gestrichen.
7. In der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 11 (Kinderbezogene Entgeltbestandteile) werden in Satz 1 die Worte „auf schriftlichen Antrag“ gestrichen.
8. In der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 11 (Kinderbezogene Entgeltbestandteile) werden in Satz 1 die Worte „auf schriftlichen Antrag“ gestrichen.
9. In § 13 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) Abs. 1 wird folgender Unterabs. 2 angefügt:

„Für Mitarbeiter, die am 31. Juli 2007 bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben,

auf das die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR-Caritas) angewendet worden sind, und auf deren Arbeitsverhältnis am 1. April 2008 die Arbeitsvertragsordnung angewendet worden ist, gilt Unterabs. 1 entsprechend.“

Nr. 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 10. März 2011

Nr. 2a Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2011 vom 10. März 2011 (TdL)

Nr. 3 Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der Fassung vom 6. Februar 1979

Nr. 4 Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik vom 31. Mai 1990

Nr. 5 Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 30. Juni 2000 mit folgenden Änderungen:

1. Fußnote zu § 2 Abs. 3

Dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn durch das Altersteilzeitarbeitsverhältnis finanzielle Mittel Dritter (öffentliche Zuwendungen, Leistungen der Sozialleistungsträger) gemindert werden oder die Grenze des § 3 Abs. 1 Nr. 3 AtG überschritten wird.

2. § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss). Darüber hinaus werden die Aufstockungsleistungen längstens bis zum Ablauf der Fristen des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld,

Verletztengeld oder Übergangsgeld gezahlt. Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt. Vorstehender Satz gilt entsprechend für die zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 5 Abs. 4). Der nach Satz 2 gezahlte Aufstockungsbetrag nach § 5 Abs. 1 und 2 wird um 10 v.H. des Mindestnettoetrages (§ 5 Abs. 2) gekürzt. Werden Aufstockungsleistungen nach Satz 2 gezahlt, hat der Arbeitnehmer zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geltend zu machen, wenn er dadurch keinen erheblichen Nachteil hinnehmen muss.

V. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Sonderregelungen für Mitarbeiter als Lehrkräfte an kirchlichen Schulen – SR 4 zur AVO

1. In § 2 (Ausschluss von AVO-Regelungen) Abs. 2 wird Unterabs. b) unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.
2. In § 4 (Arbeitszeitregelung) Abs. 1 wird vor Nr. 1 folgende Nr. 1a eingefügt:
1a § 1 (Geltungsbereich) findet keine Anwendung.
3. In § 4 (Arbeitszeitregelung) Abs. 1 Nr. 2 wird in Abs. 1 Satz 1 die Zahl „10“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
4. In § 4 (Arbeitszeitregelung) Abs. 1 wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst:
3. § 7 erhält folgende Fassung:
§ 7 Störungen in der Anspar- oder Ausgleichsphase der Arbeitszeitkonten

Wird während eines freiwilligen Arbeitszeitkontos die Erteilung ausgleichspflichtiger Unterrichtsstunden oder der zeitliche Ausgleich angestrichelter Unterrichtsstunden vorüber-

gehend oder dauerhaft unmöglich, so gilt § 8b der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten entsprechend.

5. In § 4 (Arbeitszeitregelung) Abs. 1 wird Nr. 4 wie folgt neu gefasst:
4. § 9 (Altersteilzeit) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
(2) ¹Die Bewilligung der Altersteilzeit ist bei den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie bei den Lehrkräften, deren Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 aufgrund von Anrechnungen und Ermäßigungen die Hälfte der Regelstundenzahl unterschreitet, nur in Form des Blockmodells zulässig, wobei sich die Altersteilzeit insgesamt über eine gerade Zahl von Schulhalbjahren erstrecken muss. ²Bei den übrigen Lehrkräften ist Altersteilzeit auch in Form des Teilzeitmodells mit durchgehend der Hälfte der Regelstundenzahl zulässig.
6. In § 4 (Arbeitszeitregelung) Abs. 1 werden folgende Nrn. 5 – 7 angefügt:
5. In § 10 (Schwerbehinderte Lehrkräfte) Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „die Landesschulbehörde“ durch die Wörter „der Dienstgeber“ ersetzt.
6. In § 11 (Vorübergehend herabgeminderte Dienstfähigkeit) werden die Wörter „die Landesschulbehörde“ durch die Wörter „der Dienstgeber“ ersetzt.
7. In § 17 (Anrechnungen für Schulversuche, Modellversuche, Richtlinienkommissionen) werden die Wörter „das Kultusministerium“ durch die Wörter „der Dienstgeber“ ersetzt.
8. § 21 (Arbeitszeitmodelle) findet keine Anwendung
9. § 22 (Inkrafttreten) findet keine Anwendung
7. § 4 (Arbeitszeitregelung) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) ¹Für den Bereich des Landes Bremen gilt das „Gesetz zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz –

BremLAAufG)“ vom 1. August 1997 in der jeweils geltenden Fassung (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, 1997, S. 218).

²Das Gesetz ist der Eigenart des kirchlichen Dienstes sinngemäß – gegebenenfalls unter Berücksichtigung auch anderer kirchlicher Ordnungen – auszulegen und entsprechend anzuwenden. ³An die Stelle der in dem Gesetz genannten staatlichen Behörden treten die entsprechenden kirchlichen Dienststellen.

VI. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

In § 38A Abs. 2 AVO wird das Datum „31. Dezember 2011“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.

VII. In-Kraft-Treten

Die Regelung zu I. tritt rückwirkend am 1. Mai 2011 in Kraft. Die Regelung zu II. und zu IV. treten am 1. April 2011 in Kraft. Die Regelung zu III. tritt rückwirkend am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Regelung zu V. tritt am 1. August 2011 in Kraft. Die Regelung zu VI. tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Vechta, den 7. Dezember 2011

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Official
Weihbischof

Art. 13

**Änderungen im
Personal-Schematismus**

S. 95 Pastoralreferentin Sr. Christa Brünen, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Münster St. Lamberti, neue dienstl. Anschrift: Martinikirchhof 11, 48143 Münster, T. 0251 47479, E-Mail: brunen-c@bistum-muenster.de, neue priv. Anschrift: Neubrückenstr. 22, 48143 Münster, T. 0251 413523

S. 130 Priester im Gemeindedienst m.d.T. Pfarrer Dieter Hogenkamp, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Gronau St. Antonius, neue Anschrift: Pfarrer-Reukes-Str. 9, 48599 Gronau

S. 151 Pfarrer em. Hans Hasken, ‚Emeriti und Ruheständler‘ in der Seelsorgeeinheit Borken und Borken-Gemen, neue Anschrift: Heinrich-Leifels-Str. 35, 46325 Borken, T. 02861 8085887, E-Mail bleibt

S. 178 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer Ferdinand Hempelmann, neue Anschrift: Pastorsratsweg 1, 48249 Dülmen

S. 277 Pastoralreferentin Irmgard Heidemann, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Westerkappeln St. Margartha, neue dienstl. E-Mail: heidemann-i@bistum-muenster.de

S. 281 Pfarrer em. DDr. Karl Nawa, ‚Emeriti und Ruheständler‘ der Pfarrei Rheine Heilig Kreuz, neue Anschrift: Teutonenweg 11, 48429 Rheine, T. 05971 3487

S. 284 Pastoralreferentin Doris Hasenkamp-Jakob, ‚Seelsorger mit besonderer Aufgabe‘ der Pfarrei Rheine St. Elisabeth und Michael, neue dienstl. Anschrift: Paulushaus, An der Stadtkirche 7, 48431 Rheine, T. 05971 91451108, E-Mail: hasenkamp-jakob@bistum-muenster.de u. E-Mail: schulseelsorge-rheine@bistum-muenster.de

S. 284 Pastoralreferentin Reinhild Runde, neue dienstl. Anschrift: Paulushaus, An der Stadtkirche 7, T. 05971 91451108, E-Mail: runderr@bistum-muenster.de u. E-Mail: schulseelsorge-rheine@bistum-muenster.de

S. 287 Pastoralreferent Thomas Jakob, neue dienstl. T.-Nr.: 05971 641139

S. 412 Priester im Gemeindedienst m.d.T. Pfarrer Mirosław Piotrowski, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Moers St. Josef, neue Anschrift: Kastell 13, 47441 Moers, T. 02841 22262

S. 425 Krankenhaus-Pastoralreferentin Maria Franziska Peiniger, (d) Schermbecker Landstr. 88, 46485 Wesel, E-Mail: peiniger@evk-wesel.de

S. 537 Pfarrer i.R. Klaus-Bernd Müller, neue Anschrift: Leistenstr. 19b, 97082 Würzburg, neue T.-Nr.: 0931 90720940

S. 539 Pfarrer Peter Teller-Weyers, neue E-Mail: br.peter@abdijmariatoevlucht.nl

AZ: 502

15.12.11

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster